

## Verfahrensordnung zu unserer Meldestelle für Hinweise und Beschwerden

nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

### A. Einrichtung und Zweck

Die Unternehmen der GRUMA-Gruppe (nachfolgend jeweils einzeln und gemeinsam als „**Unternehmen**“ bezeichnet) sind sich ihrer sozialen, ethischen und ökologischen Verantwortung im Unternehmen und der gesamten Lieferkette bewusst. Trotz großer Bemühungen kann aber auch ein ausgereiftes Compliance-System Regelverstöße Einzelner nicht verhindern. Kommt es zu Verstößen, haben sowohl Mitarbeitende als auch externe Dritte (wie z.B. Beschäftigte von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Geschäftspartner) die Möglichkeit, sich an die von uns als Vertrauensanwalt (Ombudsperson) beauftragte Rechtsanwaltskanzlei W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (nachfolgend „**Meldestelle**“) zu wenden. Deren Kontaktdaten einschließlich der angebotenen Meldekanäle befinden sich auf unserer Internetseite im Bereich Compliance.

Unsere Meldestelle ermöglicht Personen, u.a. auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

### B. Meldestelle und Ablauf des Verfahrens

Die Meldestelle nimmt die Beschwerde oder den Hinweis entgegen und erörtert gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt. In jedem Fall erhält die hinweisgebende Person innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung.

Die Meldestelle prüft, ob eine Pflichtverletzung im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Regeln vorliegen kann. Liegen hinreichende Anhaltspunkte hierfür vor, gibt sie den ihr unterbreiteten Sachverhalt in zulässiger Form an das Unternehmen zur Untersuchung weiter. Ggf. nimmt die Meldestelle Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf, um weitere Informationen zu erfragen. Die Meldestelle selbst führt keine Untersuchung durch, um deren Neutralität nicht zu gefährden.

Das Unternehmen geht dem Hinweis unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Die Untersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden.

Personen, die von einer Untersuchung berührt sind, müssen fair und respektvoll behandelt werden. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Das Recht auf Anhörung muss gewährt werden. Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen sobald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung bzw. bis das Risiko entfallen ist aufgeschoben werden.

Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgen

durch das Unternehmen. Maßnahmen können beispielsweise angemessene rechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit bei der Meldestelle über den Sachstand informieren. Nach Abschluss des Verfahrens erhält, sofern die hinweisgebende Person ihre Kontaktdaten angegeben hat, eine Information über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Die Bearbeitungszeit ist stark einzelfallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wie sind bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

## **C. Schutz der hinweisgebenden Person**

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Bei jedem Kontakt ist die Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes stets sichergestellt.

Hat die Meldestelle einer hinweisgebenden Person auf deren Wunsch hin Verschwiegenheit zugesichert, wird sie deren Namen und Identität ohne ihre Zustimmung weder dem Unternehmen noch Dritten offenbaren. Sollte der zuständige Anwalt der Kanzlei in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird er den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von ihr als auch vom Unternehmen schriftlich gestattet oder durch gerichtliche Anordnung befohlen wird.

Dem Wunsch der hinweisgebenden Person nach dem Schutz ihrer Identität steht das Interesse der von dem Hinweis betroffenen Personen an der Offenlegung des Sachverhaltes entgegen. Auch deshalb wird ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise abzugeben, nicht toleriert. Die Meldestelle soll die hinweisgebende Person im ersten Gespräch darauf hinweisen, dass bei einem vorsätzlichen Missbrauch des Beschwerdeverfahrens ihre Identität gegenüber dem Unternehmen offengelegt werden darf.

## **D. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.